



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 2006

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	30. 1. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge; Bekanntmachung zur unmittelbaren Anwendung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2004/18/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004	170
203014	13. 2. 2006	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinie über die Förderphase vor dem Studium zum höheren Polizeivollzugsdienst	174
238	7. 2. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (VV-II. BV)	174
6300	26. 1. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushalts- ordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	174

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Bauen und Verkehr	
26.01.2006	RdErl. – Wohnraumförderungsprogramm 2006 (WoFP 2006)	174

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBl. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.**20021**

**Koordinierung der Verfahren
zur Vergabe öffentlicher
Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
Bekanntmachung
zur unmittelbaren Anwendung bestimmter
Vorschriften der Richtlinie 2004/18/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 31. März 2004**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
– 113 – 80-28/2 –
v. 30. 1. 2006

1**Allgemeines**

Die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (im Folgenden: Richtlinie 2004/18/EG, ABl. L 134/114 vom 30. April 2004) ist am 30. April 2004 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um der Richtlinie ab 1. Februar 2006 nachzukommen.

Mit dieser Bekanntmachung wird auf die Beachtung jener Vorschriften der Richtlinie 2004/18/EG hingewiesen, die bis zu deren Umsetzung in nationales Recht bereits ab 1. Februar 2006 zwingend unmittelbar anzuwenden sind. Die übrigen Vorschriften dieser Richtlinie bleiben einer förmlichen Umsetzung in nationale Rechtsnormen vorbehalten.

Aus diesem Grund gelten auch die bisher maßgeblichen Schwellenwerte des § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 – BGBl. I S. 169) fort. Eine Anpassung an die höheren Schwellenwerte der Richtlinie 2004/18/EG bedarf einer förmlichen Änderung der Vergabeverordnung.

2**Unmittelbare Anwendung der Richtlinie 2004/18/EG**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Schwellenwerte nach § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) erreichen oder überschreiten, sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV), in Verbindung mit den dort genannten Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) von den Vergabestellen des Landes anzuwenden.

Dabei sind, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur unmittelbaren Anwendung von Richtlinien und im Hinblick auf die Pflicht zur gemeinschaftsrechtskonformen Anwendung des deutschen Rechts, die nachstehenden Vorschriften der Richtlinie 2004/18/EG mit folgenden Maßgaben zu beachten:

2.1**Gleichwertigkeit technischer Spezifikationen****2.1.1**

Wird bei der Verwendung von technischen Spezifikationen (vgl. §§ 9, 9a VOB/A – Vorschriften der VOB/A ohne weitere Bezeichnung sind solche des Abschnittes 2 der VOB/A –, §§ 8, 8a VOL/A – Vorschriften der VOL/A ohne weitere Bezeichnung sind solche des Abschnittes 2 der VOL/A –, § 8 VOF) auf Normen Bezug genommen, so ist gemäß Artikel 23 Absatz 3 a) der Richtlinie 2004/18/EG jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. Im Übrigen findet Artikel 23 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2004/18/EG unmittelbare Anwendung.

2.1.2

Die Vorschriften der Richtlinie 2004/18/EG haben folgenden Wortlaut:

2.1.2.1**Artikel 23 Absatz 3**

„Unbeschadet zwingender einzelstaatlicher Vorschriften, soweit diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, sind die technischen Spezifikationen wie folgt zu formulieren:“

2.1.2.2**Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a)**

„entweder unter Bezugnahme auf die in Anhang VI definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder, falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, mit Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten. Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;“

2.1.2.3**Artikel 23 Absatz 4**

„Macht der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Spezifikationen zu verweisen, so kann er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Waren und Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihm herangezogenen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot dem öffentlichen Auftraggeber mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.“

Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.“

2.1.2.4**Artikel 23 Absatz 5**

„Macht der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit nach Absatz 3 Gebrauch, die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, so darf er ein Angebot über Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen, die einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entsprechen, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die von ihm geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen.“

Der Bieter muss in seinem Angebot mit allen geeigneten Mitteln dem öffentlichen Auftraggeber nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Bauleistung, Ware oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht.

Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.“

2.2**Berücksichtigung von Varianten (Nebenangebote bzw. Änderungsvorschläge)****2.2.1**

Für die Berücksichtigung von Varianten bei der Wertung von Angeboten (§§ 25, 25a VOB/A, § 25 VOL/A, § 16 VOF) gelten die Regelungen des Artikel 24 Absatz 2 – 4 der Richtlinie 2004/18/EG.

2.2.2

Die Vorschrift der Richtlinie 2004/18/EG hat folgenden Wortlaut:

2.2.2.1

Artikel 24 Absatz 2

„Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung an, ob Varianten zulässig sind; fehlt eine entsprechende Angabe, so sind keine Varianten zugelassen.“

2.2.2.2

Artikel 24 Absatz 3

„Lassen die öffentlichen Auftraggeber Varianten zu, so nennen sie in den Verdingungsunterlagen die Mindestanforderungen, die Varianten erfüllen müssen, und geben an, in welcher Art und Weise sie einzureichen sind.“

2.2.2.3

Artikel 24 Absatz 4

„Die öffentlichen Auftraggeber berücksichtigen nur Varianten, die die von ihnen verlangten Mindestanforderungen erfüllen.“

2.3

Bekanntmachungen:

Es wird auf die Bekanntmachung vom 31. Oktober 2005 (BANz. Nr. 228a) der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission vom 7. September 2005 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Richtlinie 2004/17/EG und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verwiesen.

Das Finanzministerium stellt die neuen Standardformulare ab dem 1.2.2006 im Formularcenter des Internetportals www.vergabe.nrw.de zum Download zur Verfügung.

2.4

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

2.4.1

Für die Unterrichtung der Bewerber und Bieter über die Zuschlagserteilung oder den Verzicht auf die Vergabe (vgl. § 26a VOB/A, § 26a VOL/A und § 17 Absatz 5 VOF) gilt die Regelung des Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2004/18/EG.

2.4.2

Soweit die Vorschrift geltendes Recht geworden ist, hat sie folgenden Wortlaut:

2.4.2.1

„Der öffentliche Auftraggeber teilt den Bewerbern und Bietern schnellstmöglich, auf Antrag auch schriftlich, seine Entscheidungen über

... ,

die Zuschlagserteilung

... ,

mit, einschließlich der Gründe, aus denen beschlossen wurde, auf

... ,

oder die Vergabe eines Auftrags, für den eine Ausschreibung stattgefunden hat, zu verzichten und das Verfahren erneut einzuleiten ...“

2.4.3

Für die Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bieter oder Bewerber (vgl. § 27a VOB/A, § 27a VOL/A und § 17 Absatz 4 VOF) gilt die Regelung des Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG.

2.4.4

Soweit die Vorschrift geltendes Recht geworden ist, hat sie folgenden Wortlaut:

2.4.4.1

Artikel 41 Absatz 2

„Auf Verlangen der betroffenen Partei unterrichtet der öffentliche Auftraggeber unverzüglich

- jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbung,

- jeden nicht berücksichtigten Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots; dazu gehört in den Fällen des Artikels 23 Absätze 4 und 5 (Technische Spezifikationen) eine Unterrichtung über die Gründe für seine Entscheidung, dass keine Gleichwertigkeit vorliegt oder dass die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht den Leistungs- oder Funktionsanforderungen entsprechen,

- jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots sowie über den Namen des Zuschlagsempfängers ...“

Der Beantwortungszeitraum darf eine Frist von 15 Tagen ab Eingang der schriftlichen Anfrage auf keinen Fall überschreiten.

2.4.4.2

Die nach § 13 Vergabeverordnung (VgV) geregelten Informationspflichten über die beabsichtigte Zuschlagserteilung sind auch weiterhin zu beachten.

2.5

Vorschriften über Mitteilungen

Für Mitteilungen und die Übermittlung von Informationen sowie Anforderungen an die Kommunikationsmittel ist die Regelung des Artikel 42 der Richtlinie 2004/18/EG zu beachten.

2.5.1

Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

2.5.1.1

Artikel 42 Absatz 1

„Jede Mitteilung sowie jede in diesem Titel genannte Übermittlung von Informationen kann nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers per Post, per Fax, auf elektronischem Wege gemäß den Absätzen 4 und 5, auf telefoniischem Wege in den in Absatz 6 genannten Fällen und unter den dort aufgeführten Bedingungen oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel erfolgen.“

2.5.1.2

Artikel 42 Absatz 2

„Die gewählten Kommunikationsmittel müssen allgemein verfügbar sein; sie dürfen daher nicht dazu führen, dass der Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren beschränkt wird.“

2.5.1.3

Artikel 42 Absatz 3

„Bei der Mitteilung bzw. Übermittlung und Speicherung von Informationen sind die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote und der Anträge auf Teilnahme zu gewährleisten; der öffentliche Auftraggeber darf vom Inhalt der Angebote und der Anträge auf Teilnahme erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis erhalten.“

2.5.1.4

Artikel 42 Absatz 4

„Die für die elektronische Übermittlung zu verwendenden Mittel und ihre technischen Merkmale dürfen keinen diskriminierenden Charakter haben und müssen allgemein zugänglich sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein.“

2.5.1.5

Artikel 42 Absatz 5

„Für die Vorrichtungen zur Übermittlung und für den elektronischen Eingang von Angeboten sowie für die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang der Anträge auf Teilnahme gelten die folgenden Bestimmungen:

a)

Die Informationen über die Spezifikationen, die für die elektronische Übermittlung der Angebote und Anträge auf Teilnahme erforderlich sind, einschließlich der Verschlüsselung, müssen den interessierten Parteien zugänglich sein. Außerdem müssen die Vorrichtungen, die für den elektronischen Eingang der Angebote und An-

träge auf Teilnahme verwendet werden, den Anforderungen des Anhangs X genügen ...“

...

2.5.2

Bei Anwendung dieser Vorschriften ist Folgendes zu beachten:

2.5.2.1

Wahlmöglichkeit der Auftraggeber für die Kommunikationsmittel

Durch die in Artikel 42 Absatz 1 geregelte Wahlmöglichkeit wird zwar der Grundsatz der schriftlichen, papiergestützten öffentlichen Auftragsvergabe nach den Vorgänger-Richtlinien aufgegeben. Dadurch wird eine ausschließliche elektronische Auftragsvergabe möglich, in der auch nur elektronische Angebote angenommen werden dürfen. Allerdings kann von diesem Ermessen nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die deutschen Vergaberegeln dies nicht vorsehen.

2.5.2.2

Anforderungen an die Integrität der Daten und Vertraulichkeit der Anträge auf Teilnahme bei Übermittlung und Speicherung

Die Auftraggeber haben bei Übermittlung und Speicherung die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge auf geeignete Weise zu gewährleisten; per Post oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen ist dies durch entsprechende organisatorische und/oder technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist aufrechterhalten bleiben.

2.5.2.3

Definitionen

2.5.2.3.1

Bei den elektronischen Kommunikationsmitteln gemäß Absatz 2 handelt es sich um Netze, die digitale Signale erfassen und weiterleiten können. Derzeit zählen zu diesen allgemein zugänglichen elektronischen Kommunikationsmitteln Internet und Email.

2.5.2.3.2

Bei den für die elektronische Übermittlung zu verwendenden Mitteln und ihren technischen Merkmalen gemäß Absatz 4 handelt es sich um Programme (Software), die von Auftraggebern und Unternehmen genutzt werden.

2.5.2.3.3

Bei den Vorrichtungen gemäß Absatz 5 handelt es sich um die Geräte (Hardware) für die Übermittlung und den Empfang von Teilnahmeanträgen und Angeboten.

2.5.2.3.4

Der Begriff „schriftlich“ im Sinne der Richtlinie umfasst jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und mitgeteilt werden kann. Darin können auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen enthalten sein. Dies entspricht der Textform gemäß § 126 b BGB.

2.5.2.3.5

Der Begriff „elektronisch“ im Sinne der Richtlinie umfasst ein Verfahren, bei dem elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten zum Einsatz kommen und bei dem Informationen über Kabel, über Funk, mit optischen Verfahren oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen, weitergeleitet und empfangen werden können.

2.6

Inhalt der Vergabevermerke

2.6.1

Vergabevermerke (vgl. §§ 30, 33a VOB/A, §§ 30, 30a VOL/A und §§ 18, 19 VOF) sind mit der Maßgabe anzu-

fertigen, dass der Vergabevermerk jedenfalls die in Artikel 43 der Richtlinie 2004/18/EG aufgeführten Angaben enthält.

2.6.2

Soweit die Vorschrift geltendes Recht geworden ist, hat sie folgenden Wortlaut:

2.6.2.1

Artikel 43

„Die öffentlichen Auftraggeber fertigen über jeden vergebenen Auftrag,

...

einen Vergabevermerk an, der mindestens Folgendes umfasst:

- a) den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrags, ...;
- b) die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl;
- c) die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung;
- d) die Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten;
- e) den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie – falls bekannt – den Anteil am Auftrag

...,

den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt;

- f) bei Verhandlungsverfahren die in den Artikeln 30 und 31 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen;
- g) bei dem Wettbewerblichen Dialog die in Artikel 29 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen;
- h) gegebenenfalls die Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags, ... verzichtet hat.

Die öffentlichen Auftraggeber treffen geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.“

2.7

Nachweis der Erfüllung von Qualitätssicherungsnormen und Normen für Umweltmanagement

2.7.1

Zum Nachweis der Erfüllung von Qualitätssicherungsnormen und Normen für Umweltmanagement (vgl. § 8 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/A, § 7a Nr. 4 VOL/A, §§ 12, 13 VOF) sind auch die Vorschriften der Artikel 49 und 50 der Richtlinie 2004/18/EG anzuwenden.

2.7.2

Die Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

2.7.2.1

Artikel 49

„Verlangen die öffentlichen Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die den europäischen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die öffentlichen Auftraggeber erkennen auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen an.“

2.7.2.2

Artikel 50

„Verlangen die öffentlichen Auftraggeber in den in Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe f genannten Fällen zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer be-

stimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem Gemeinschaftsrecht oder einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die öffentlichen Auftraggeber erkennen auch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagement-Maßnahmen an, die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegt werden.“

2.8

Gewichtung von Zuschlagskriterien und ihre Bekanntmachung

2.8.1

Für die Gewichtung von Zuschlagskriterien und ihre Bekanntmachung (vgl. §§ 10a, 25 Nr.3 Absatz 3 VOB/A, §§ 9a, 25 Nr. 3 VOL/A, § 16 VOF) sind die Regelungen des Artikel 40 Absatz 5 e) und 53 Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 1 a) der Richtlinie 2004/18/EG anzuwenden.

2.8.2

Die Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

2.8.2.1

Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe e)

„Die Aufforderung zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung bzw. – im Falle des wettbewerblichen Dialogs – zur Teilnahme am Dialog enthält mindestens Folgendes:

Die Gewichtung der Zuschlagskriterien oder gegebenenfalls die absteigende Reihenfolge der Bedeutung dieser Kriterien, wenn sie nicht in der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen oder der Beschreibung enthalten sind.“

2.8.2.2

Artikel 53 Absatz 1

„Der öffentliche Auftraggeber wendet unbeschadet der für die Vergütung von bestimmten Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags folgende Kriterien an:

- a) entweder – wenn der Zuschlag auf das aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt – verschiedene mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien, z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist

...“

2.8.2.3

Artikel 53 Absatz 2

„Unbeschadet des Unterabsatzes 3 gibt der öffentliche Auftraggeber im Fall von Absatz 1 Buchstabe a in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen oder – beim Wettbewerblichen Dialog – in der Beschreibung an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.“

Diese Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden, deren größte Bandbreite angemessen sein muss.

Kann nach Ansicht des öffentlichen Auftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so gibt der öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen oder – beim Wettbewerblichen Dialog – in der Beschreibung die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung an.“

2.9

Ungewöhnlich niedrige Angebote wegen staatlicher Beihilfe

2.9.1

Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten wegen des Erhalten einer staatlichen Beihilfe ist – in Ergänzung zu den § 25 Nr. 3 Absatz 2 VOB/A, § 25 Nr. 2 Absatz 2 VOL/A und § 16 VOF – die Regelung des Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie 2004/18/EG anzuwenden.

2.9.2

Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

2.9.2.1

Artikel 55 Absatz 3

„Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so darf er das Angebot allein aus diesem Grund nur nach Rücksprache mit dem Bieter ablehnen, sofern dieser binnen einer von dem öffentlichen Auftraggeber festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Lehnt der öffentliche Auftraggeber ein Angebot unter diesen Umständen ab, so teilt er dies der Kommission mit.“

3

Bereits erfolgte Umsetzungen durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften

Einige Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG sind bereits durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in das deutsche Recht umgesetzt worden. Hierbei sind insbesondere zu erwähnen:

3.1

Verpflichtung zur Annahme einer bestimmten Rechtsform

Die Regelung des Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG ist für Bauleistungen durch § 6 Absatz 2 Nr. 1 der Vergabeverordnung umgesetzt worden. Der öffentliche Auftraggeber kann erst zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annehmen muss.

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gilt die entsprechende Regelung nach § 7a Nr. 2 Absatz 6 VOL/A.

3.2

Wettbewerblicher Dialog

Die Regelung des Artikels 29 der Richtlinie 2004/18/EG ist durch § 101 Absatz 1 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und durch § 6a der Vergabeverordnung umgesetzt worden.

Diese Regelungen sind daher bereits von Gesetzes wegen zu beachten und auch in Fällen außerhalb von Öffentlich Privaten Partnerschaften anzuwenden.

4

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

4.1

Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG sind nach Maßgabe dieser Bekanntmachung ab dem 1. Februar 2006 von den Behörden, Einrichtungen, Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes NRW und – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – von den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 105 LHO) anzuwenden.

4.2

Die Verpflichtung zur unmittelbaren Anwendung der genannten Vorschriften entfällt mit dem In-Kraft-Treten gesonderter formeller Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2004/18/EG.

203014

**Richtlinie über die Förderphase
vor dem Studium zum
höheren Polizeivollzugsdienst**

RdErl. d. Innenministeriums v. 13.2.2006
– 46.27.12.02 –

Der RdErl. d. Innenministeriums vom 6.6.2005 (MBL NRW. S. 748) wird wie folgt geändert:

1

Nummer 2 wird nach Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Förderphase dauert 24 Monate bei einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit dauert die Förderphase 36 Monate.“

2

Nach Nummer 3.2 wird folgende Nr. 3.3 neu eingefügt:

„3.3. Zertifizierung der Sprachkenntnisse in Englisch
Bis zum Abschluss des ersten Förderjahres weist die/der Beamtin/Beamte seine Sprachkenntnisse in der EU-Amtssprache Englisch mit Level B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach. Der Nachweis kann durch eine Zertifizierung einer Volkshochschule oder eines privaten Anbieters erbracht werden. Die Kosten für eine Zertifizierung durch eine Volkshochschule werden vom Institut für Aus- und Fortbildung erstattet.“

3

In Nummer 4.1 Abs. 1 werden nach der Nummer „3.1“ die Worte „und 3.3“ eingefügt.

– MBL NRW. 2006 S. 174

238

**Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Zweiten Berechnungsverordnung
(VV-II. BV)**

RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 7.2.2006
– IV B 3-641-57/06 –

Der RdErl. des Innenministeriums vom 1.7.1979 (SMBL NRW. 238) wird wie folgt geändert:

1

Nr. 15 wird ersatzlos gestrichen.

2

Die alte Nr. 16 wird neue Nr. 15.

In der neuen Nr. 15 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

– MBL NRW. 2006 S. 174

6300

**Durchführung der
Landeshaushaltsordnung und der
Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushalts-
ordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– I-2 / 1.01 u. 1.01.4 –
v. 26. 1. 2006

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 27.5.2003 (SMBL NRW. 6300) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert:

1

Nummer 1 „Zu § 9 LHO – Beauftragter für den Haushalt“ wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der Nummer 1.2 VV zu § 9 LHO bestimme ich, dass in folgenden Dienststellen meines Geschäftsbereichs, sowie in Bezug auf das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL auch für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die Leiter und Leiterinnen die Aufgabe des oder der Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen:

- Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Essen,
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen,
- Staatliche Umweltämter,
- Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Münster,
- Staatliche Veterinäruntersuchungsämter,
- Landesbetrieb Wald und Holz,
- Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL.“

2

In Nummer 2.1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit er nichts Abweichendes bestimmt, gilt sein Verzicht als erteilt, wenn die Zuwendung den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt. Nachträgliche Änderungen der zu übersendenden Zuwendungsbescheide oder Zuwendungsverträge sind dem Landesrechnungshof ohne Rücksicht auf die Höhe des Änderungswertes in jedem Fall mitzuteilen.“

– MBL NRW. 2006 S. 174

II.

**Ministerium für Bauen
und Verkehr**

**Wohnraumförderungsprogramm 2006
(WoFP 2006)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 26. 1. 2006
– IV A 3 – 250 – 01/06 –

Inhaltsübersicht

- 1 Neujustierung der Wohnungspolitik**
- 2 Entwicklung der Wohnungsmärkte – Herausforderungen für die Soziale Wohnraumförderung**

2.1 Rückläufige Bautätigkeit – hohes Gewicht der öffentlichen Förderung

2.2 Demografischer Wandel

2.3 Kommunen in der Verantwortung

3 Wohnungspolitische Antworten

3.1 Familiengerechter Wohnraum
Mehr Wohneigentum für Haushalte mit Kindern
Förderung von Mieteinfamilienhäusern

3.2 Wohnraumförderung für eine alternde Gesellschaft
Neubau von barrierefreien und altengerechten Mietwohnungen

3.3 Anpassung des Wohnungsbestandes

3.4 Neue Wohnformen für pflegebedürftige Menschen

3.5 Bauliche Aufwertung von stationären Pflegeeinrichtungen

3.6 Experimenteller Wohnungsbau

3.7 Wohnraumförderung im Stadtumbau

4 Finanzierung des Wohnraumförderungsprogramms 2006

5 Förderbestimmungen

6 Förderverfahren

7 Anforderung von Fördermitteln

8 Förderzusagen, vorzeitiger Baubeginn

9 Berichtswesen

1

Neujustierung der Wohnungspolitik

Angesichts einer veränderten Lage auf den Wohnungsmärkten und knapper werdender öffentlicher Haushaltsmittel muss die Wohnungspolitik neue Schwerpunkte setzen. Die Zahl der Wohnungsmarktregionen, in denen akuter Wohnungsmangel herrscht, wird mit jedem Jahr kleiner. Das Mengenziel, das über viele Jahre hinweg die Wohnungspolitik bestimmt hat, ist in den Hintergrund getreten.

Ein „Weniger“ an Staat verlangt von den Marktteilnehmern, mehr Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Damit orientieren sich unternehmerische Entscheidungen wieder mehr an langfristigen Ertragsperspektiven und nicht an kurzfristigen Subventionserwartungen. Investitionsentscheidungen müssen sich an den langfristigen Marktchancen von Wohnungsbeständen ausrichten und vor diesem Hintergrund Konzepte zur Aufwertung und zum Abbau von Leerständen entwickeln.

Landesweit sind nach wie vor rund 88.000 Haushalte in Nordrhein-Westfalen als wohnungssuchend gemeldet. Die Verantwortung der Kommunen erstreckt sich neben der Wohnungsversorgung von einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen auch auf eine bedarfsgerechte Baulandpolitik und auf das Entwickeln von integrierten städtebaulichen Konzepten, die den vielerorts notwendigen Schrumpfungsprozess begleiten.

Schließlich müssen sich alle Beteiligten auf die veränderte Rolle der öffentlichen Hand auf dem Wohnungsmarkt einstellen. Die Abschaffung der Eigenheimzulage und die Abschaffung der degressiven Abschreibungsmöglichkeiten im Mietwohnungsbau führen dazu, dass die realen Kosten des Wohnens stärker als bisher sichtbar werden.

2

Entwicklung der Wohnungsmärkte – Herausforderungen für die Soziale Wohnraumförderung

2.1

Rückläufige Bautätigkeit – hohes Gewicht der öffentlichen Förderung

Auch bei stagnierenden Bevölkerungszahlen ist mittelfristig ein jährliches Neubauvolumen von 50.000 bis 60.000 Wohnungen erforderlich, um erneute Knappheiten auf den Wohnungsmärkten zu vermeiden, davon ist

etwa die Hälfte Ersatzneubau für Abriss, Umnutzung oder Zusammenlegung von Wohnraum. Dabei verläuft die Entwicklung der Wohnungsmärkte immer unterschiedlicher.

Einige Regionen sehen sich einem dauerhaften Schrumpfungsprozess durch Abwanderung und Geburtendefizit gegenüber, der auch durch Zuwanderungen nicht kompensiert werden kann. Bestandsinvestitionen und Ersatzneubau müssen hier dazu beitragen, dass der Wohnungsbestand heutigen Qualitätsanforderungen angepasst wird.

Gleichzeitig werden die Entwicklungsmöglichkeiten anderer Regionen als sehr dynamisch eingeschätzt mit wachsenden Bevölkerungs- und Haushaltszahlen und steigender Nachfrage im Wohnkonsum. Der Neubau von Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen und die direkte Förderung des Landes werden hier auch auf mittlere Sicht notwendig bleiben, um einer wachsenden Nachfrage gerecht zu werden und Verdrängungsprozesse zu Lasten von einkommensschwachen Nachfragegruppen zu vermeiden.

Der sozialen Wohnraumförderung kommt dabei ein immer größeres Gewicht als stabilisierender Faktor der Bautätigkeit zu. Während die Zahl der Baugenehmigungen landesweit im Jahr 2004 um 7.226 Wohneinheiten auf 50.672, also um 12,5 % zurückging, wurden mit den Förderprogrammen der sozialen Wohnraumförderung im gleichen Zeitraum mit 16.819 Wohneinheiten 903 oder 6 % mehr Wohnungen gefördert. Dabei wächst vor allem der Anteil der Wohneigentumsförderung. Im Jahr 2004 wurden 27.724 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern genehmigt. Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung wurden 10.407 Eigentumsmaßnahmen gefördert, das entspricht 37 % der gesamten Baugenehmigungen in diesem Segment.

2.2

Demografischer Wandel

Die demografische Entwicklung fordert der Wohnungspolitik neue Schwerpunkte und Inhalte ab. In Zukunft wird in einer schrumpfenden Bevölkerung einzig der Anteil der älteren Menschen wachsen. Bei allen Neubaumaßnahmen und vor allem bei der Umstrukturierung der Wohnungsbestände und Quartiere ist der zunehmende Anteil älterer und hochbetagter Menschen zu berücksichtigen. Viele von ihnen werden sich wieder in den Städten ansiedeln wollen. Für die Nachfragegruppe der älteren Menschen mit mittleren und unteren Einkommen müssen daher attraktive Wohnungen und Wohnformen geschaffen werden, die flexibel auch bei gesundheitlichen Einschränkungen und Pflegebedürftigkeit genutzt werden können.

2.3

Kommunen in der Verantwortung

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Entwicklung tragfähiger Konzepte für eine zielgruppenspezifische Wohnraumversorgung eine besondere Verantwortung zu. Sie müssen die wohnungspolitischen Instrumente so einsetzen, wie es ihren konkreten Anforderungen vor Ort am besten gerecht wird. Die Wohnungspolitik des Landes unterstützt die Kommunen, indem sie die Entscheidungskompetenz der Kommunen stärkt und die Fördermittel weitgehend budgetiert zuweist.

3

Wohnungspolitische Antworten

3.1

Familiengerechter Wohnraum

Mehr Wohneigentum für Haushalte mit Kindern

Insbesondere in den Verdichtungsräumen des Rhein-Ruhr-Gebietes liegt die Eigentümerquote unter dem Durchschnitt des Landes. Vor allem die großen Städte weisen noch ein erhebliches Potenzial für zusätzliche Eigentumsbildung auf. Nach dem Wegfall der Eigenheimzulage zum 01.01.2006 wird das Land seine Förderung von selbst genutztem Wohneigentum durch verbesserte

Förderkonditionen intensivieren. Die Wohneigentumsförderung wird auf eine breitere Basis gestellt, indem der Kreis der Förderberechtigten erweitert wird und die Förderdarlehen erhöht werden. Dabei soll vor allem in Städten das selbst genutzte Wohneigentum gestärkt werden. Regionale Differenzierungen in der Förderung werden dem Preisgefälle zwischen Stadt und Umland gerecht.

Förderung von Mieteinfamilienhäusern

Allen Umfragen zufolge ist das Einfamilienhaus insbesondere für Haushalte mit Kindern die beliebteste Wohnform. Damit auch die Haushalte in wohneigentumsähnlicher Umgebung wohnen können, deren eigene Finanzkraft nicht zur Bildung individuellen Wohneigentums reicht, wird die Förderung von Mieteinfamilienhäusern für eine breitere Zielgruppe angeboten. Gebaute Beispiele zeigen eindrucksvoll, dass diese Wohnform zu niedrigen Kosten mit hoher Qualität herstellbar ist.

3.2

Wohnraumförderung für eine alternde Gesellschaft

Neubau von barrierefreien und altengerechten Mietwohnungen

Der Neubau von Mietwohnungen ist immer stärker auf flexible Nutzungsmöglichkeiten auszurichten. Die Förderung umfasst daher

- Mietwohnungen mit Betreuungsangeboten
- barrierefreie Wohnungen auf innerstädtischen Brachflächen
- gemischt genutzte Wohnanlagen mit integrierten Pflegewohnplätzen
- Mietwohnraum für Wohngruppen alter oder behinderter Menschen
- Wohnungsangebote für Haushalte mit Kindern
- Wohnheime für Menschen mit Behinderungen sowie
- Maßnahmen im experimentellen Wohnungsbau

Die Förderkonditionen für den Mietwohnungsbau wurden verbessert, um insbesondere in den Kommunen mit besonders hohen Preisniveaus zusätzliche Investitionen anzureizen.

3.3

Anpassung des Wohnungsbestandes

Angesichts der Struktur des nordrhein-westfälischen Wohnungsbestandes (knapp ein Drittel wurde vor 1948 gebaut und fast zwei Drittel stammt aus der Zeit bis 1968) bildet die investive Bestandsförderung inzwischen das dritte Standbein der nordrhein-westfälischen Wohnraumförderung. Viele der Bestände entsprechen trotz ihrer Lage an gut erschlossenen Standorten mit überdurchschnittlicher Infrastruktur weder den Nutzungsvorstellungen noch den Qualitätsstandards der heutigen Zeit und bedürfen umfangreicher Investitionen. Vor allem aber entsprechen diese Wohnungsbestände oft nur unzureichend den Anforderungen einer älter werdenden Gesellschaft.

Daher wird das Land künftig Anpassungsmaßnahmen im Wohnungsbestand durch ein bindungsfreies Förderprogramm für bauliche Maßnahmen zur barrierefreien Umgestaltung bestehenden Wohnraums fördern. Die Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen wird künftig auf der Grundlage einer klaren Arbeitsteilung zwischen den wohnungswirtschaftlichen Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und denen des Landes erfolgen. Bauliche Maßnahmen zur Modernisierung und Energieeinsparung werden künftig über die KfW-Programme gefördert.

3.4

Neue Wohnformen für ältere oder behinderte Menschen

Neben der Förderung von barrierefreiem Mietwohnraum – gegebenenfalls mit ambulanter Betreuung – werden auch neue Wohnformen für ältere oder behinderte Menschen im Rahmen des Wohnraumförderungsprogramms

unterstützt. Möglich sind gemeinschaftliche Wohnprojekte, Gruppenwohnungen mit ambulanter Betreuung und auch kleinere stationäre Pflegeeinrichtungen, die im Wohnquartier integriert sind. Mit diesen abgestuften Angeboten soll ein Verbleib von älteren oder behinderten Menschen in ihrem vertrauten Umfeld auch im Fall der Pflegebedürftigkeit erleichtert und ein Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung vermieden werden. Für behinderte Menschen, die nicht selbstständig wohnen können, wird der Neubau von kleinen Heimen mit hoher Wohnqualität unterstützt.

3.5

Bauliche Aufwertung von stationären Pflegeeinrichtungen

Ähnlich wie im Wohnungsbestand gibt es auch bei bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen einen Modernisierungsbedarf, der durch geänderte Wohnansprüche und neue Pflegekonzepte begründet ist. Ziel der Modernisierung dieser Einrichtungen ist die bauliche Anpassung der bestehenden Wohn- und Pflegeheime hin zu differenzierten und quartiersintegrierten Wohnangeboten für ältere und pflegebedürftige Menschen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein integriertes Nutzungskonzept mit definierten Wohn- und Nutzungsqualitäten für die älteren und pflegebedürftigen Menschen innerhalb der Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung.

3.6

Experimenteller Wohnungsbau

Zukunftsweisende, vorbildliche oder experimentelle Wohnungsbauvorhaben werden im Rahmen des Wohnungsbauprogramms gefördert durch

- die Zuteilung zusätzlicher Förderkontingente für ausgewählte Projekte,
- Beratung in der Planungs- und Bauphase,
- die Auswertung und Dokumentation der als experimentell anerkannten Bauvorhaben und
- die Förderung von Begleitmaßnahmen, die für die Vorbereitung und Durchführung experimenteller Wohnungsbauprojekte erforderlich sind.

Unterstützt werden der Bau von Mietwohnungen und die Errichtung selbst genutzten Wohneigentums. Als zukunftsweisend und experimentell anerkannt werden Wohnungsbauprojekte mit besonderen Qualitäten im städtebaulichen, architektonischen, ökologischen und sozialen Bereich.

Die Handlungsschwerpunkte konzentrieren sich insbesondere auf

- Wohnen im Alter,
- Innovative Wohnformen für besondere Zielgruppen,
- Neue Trägermodelle zur Eigentumsbildung und Schaffung preisgünstiger Mietwohnungsbestände,
- Wohnen in der Stadt und Nutzung von Brachflächen
- Siedlungen mit überdurchschnittlichen städtebaulichen, ökologischen und funktionalen Konzepten,
- Energetische Optimierungen und ökologische Baustoffauswahl.

3.7

Wohnraumförderung im Stadtumbau

Als Beitrag zur Lösung wohnungswirtschaftlicher und sozialer Probleme des Stadtumbaus kann der Abriss von hoch verdichteten Wohnanlagen, für die im Rahmen von Umstrukturierungsprojekten Lösungen gefragt sind, im Zusammenhang mit geförderten Neubauvorhaben durch Zusatzdarlehen mitfinanziert werden (Nummer 4 WFB). In der Regel handelt es sich um Bestände, die überwiegend in der zweiten Hälfte der 1960er und in den 1970er Jahren als Sozialwohnungsprojekte errichtet wurden und nicht mehr nachgefragt werden bzw. heutigen Ansprüchen an Wohnraum nicht mehr entsprechen. Die Ersatzneubauten tragen dazu bei, bestehende Wohnquartiere aufzuwerten und sozial zu stabilisieren, indem neue nachfragegerechte und überschaubare Wohnformen (z. B.

spezielle Wohnangebote für ältere Haushalte, aber auch für junge Familien wie z.B. Mieteinfamilienhäuser) entstehen.

Dieses Förderangebot wird nicht für alle hoch verdichteten Wohnanlagen im Rahmen des Stadtumbaus die angemessene Erneuerungsstrategie sein. Deshalb werden als weiterer Beitrag zur Lösung der siedlungsstrukturellen Probleme die investiven Fördermaßnahmen auch geöffnet für grundlegende bauliche Verbesserungen und Umstrukturierungen von Sozialwohnungsbeständen. Ziel ist die nachhaltige soziale, städtebauliche und wohnungswirtschaftliche Stabilisierung der Wohnanlagen zur Versorgung der Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung.

4

Finanzierung des Wohnraumförderungsprogramms 2006

Das Landeswohnungsbauvermögen ist als revolvierender Fonds die wichtigste Finanzierungsgrundlage der Programme der sozialen Wohnraumförderung. Angesichts der angespannten Situation des Landeshaushalts ist die gesetzliche Zweckbestimmung des Landeswohnungsbauvermögens ein wichtiger Garant für die Kontinuität der Wohnraumförderung.

Das Wohnungsbauförderungsgesetz legt fest, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden ist. Durch die Gewährung zinsgünstiger Darlehen zur Förderung von Wohnungsbauinvestitionen stehen jährlich Rückflüsse aus Zinsen und Tilgungen zur Verfügung, die wieder für die Förderung neuer Wohnungen verwendet werden.

Für das Wohnraumförderungsprogramm 2006 soll ein Betrag von 940 Mio. € bereitgestellt werden, der durch Bundesfinanzhilfen aus dem Bundeshaushalt, das Aufkommen aus der Ausgleichszahlung und das Landeswohnungsbauvermögen wie folgt finanziert werden soll:

Finanzhilfen des Bundes	44,330 Mio. €
Ausgleichszahlung	34,250 Mio. €
Landeswohnungsbauvermögen	861,420 Mio. €
insgesamt	940,000 Mio. €

Der Anteil des Landeswohnungsbauvermögens an der Finanzierung der jährlichen Wohnungsbauprogramme ist seit 1990 ständig gestiegen. Während zu Beginn der 90er Jahre noch etwas mehr als die Hälfte des Finanzvolumens aus den Bundesfinanzhilfen, dem Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau und den Mitteln aus der Ausgleichszahlung bestritten wurde, wird das Landeswohnungsbauvermögen im kommenden Programmjahr mehr als 91 % des notwendigen Finanzvolumens aufbringen. Dennoch bleibt es erklärtes Ziel der Landesregierung, das Landeswohnungsbauvermögen langfristig als revolvierenden Fonds zu erhalten.

Die Förderung verteilt sich auf folgende Bausteine:

Neuschaffen von barrierefreiem und altengerechtem Mietwohnraum	250 Mio. €
Neubau und Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum	560 Mio. €
Neubau von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen und von Pflegewohnplätzen im Wohnquartier	30 Mio. €
Aufwertung und Umstrukturierung des Wohnungsbestandes	100 Mio. €
Summe	940 Mio. €

5

Förderbestimmungen

Bei der sozialen Wohnraumförderung sind folgende Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden,

- Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)
- Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestimmungen – WHB)

- Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest 2006)
- Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand.

6

Förderverfahren

Durchführung des Bewilligungsverfahrens

Im Interesse der kontinuierlichen Fortsetzung der Wohnraumförderung werden die Bewilligungsbehörden aufgefordert, die Bewilligungsverfahren zügig durchzuführen und Förderzusagen baldmöglichst zu erteilen. Ziel ist, das Verfahren so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Bewilligungspraxis im Lauf des Jahres gewährleistet ist.

Verteilung der Fördermittel für Mietwohnungen

Die Fördermittel für Mietwohnungen werden den Bewilligungsbehörden budgetiert zugewiesen. Die Aufteilung der Mittel wird nach dem Verhältnis des prozentualen Anteils an den zum 31.12.2004 landesweit als wohnungssuchend gemeldeten Haushalten, die wohnberechtigt im Sinne des WoFG sind, aufgeteilt. Maßgebend ist die Wohnungssuchendenstatistik der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa). Die Bewilligungsbehörden sollen die ihnen zugeteilten Fördermittel für Mietwohnungen zu mindestens 75 % für Wohnberechtigte der Einkommensgruppe A einsetzen. Die weiteren Einzelheiten der Abwicklung der budgetierten Mittelzuteilung werden mit dem Zuteilungserlass geregelt.

Verteilung der Fördermittel aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung

Aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung, das

- bis zum Ende des Vorjahres an das Land abgeführt und noch nicht zur Wohnraumförderung eingesetzt ist und
 - im Jahr 2006 voraussichtlich erzielt wird,
- werden Maßnahmen nach den Bestimmungen über die soziale Wohnraumförderung aus der Ausgleichszahlung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen – AFWoG –, Anlage 3 der WFB (Neubau und investive Maßnahmen im Bestand), gefördert. Die Finanzmittel aus der Ausgleichszahlung werden entsprechend dem voraussichtlichen örtlichen Aufkommen auf diejenigen Bewilligungsbehörden verteilt, in deren Gebiet die Ausgleichszahlung erhoben wird. § 10 Abs. 1 AFWoG verpflichtet die Bewilligungsbehörden, das Aufkommen „laufend“ vorrangig vor anderen zugeteilten Kontingenten zur sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.

Verteilung der Fördermittel für die Region Bonn / Rhein-Sieg

Der Region Bonn/Rhein-Sieg mit den Bewilligungsbehörden Stadt Bonn, Stadt Troisdorf und Rhein-Sieg-Kreis wird auch für das Jahr 2006 ein gemeinschaftliches Globalbudget in Höhe von 50 Mio. € als Regelzuweisung zur Verfügung gestellt. Neben diesem Globalbudget wird das anteilige Aufkommen aus der Ausgleichszahlung den jeweiligen Bewilligungsbehörden gesondert zugeteilt. Das Globalkontingent schließt auch die Anteile am Eigentumsprogramm, die Anteile zur Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen sowie die Anteile zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand entsprechend der RL BestandsInvest 2006 ein.

Die betroffenen Bewilligungsbehörden entscheiden im Rahmen der vorhandenen Förderangebote über den Einsatz des Budgets in eigener Verantwortung. Die weiteren Einzelheiten werden mit gesondertem Erlass geregelt.

Verteilung der Fördermittel zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand

Förderkontingente für bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand werden den

Bezirksregierungen zur Weiterverteilung an die Bewilligungsbehörden zugewiesen. Für dieses bindungsfreie Förderangebot stehen im Programmjahr 2006 Mittel in Höhe von 30 Mio. € zur Verfügung. Die Mittel sind von der Wohnungsbauförderungsanstalt getrennt zu verwalten, damit sie auch zukünftig für bindungsfreie Förderangebote eingesetzt werden können.

Abwicklung der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum

Mit der Veröffentlichung des WoFP 2006 und nach Bekanntgabe der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) und der Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest 2006) werden die Bewilligungsbehörden ermächtigt, alle Anträge zu bewilligen, die bereits vorliegen bzw. bis zum 30.11.2006 noch vorgelegt werden und die Bewilligungsreife erlangt haben. Bewilligungsreife Anträge sind unverzüglich zu bewilligen oder durch Einwilligungen in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluss zu belegen.

7

Anforderung von Fördermitteln

Für die nachfolgenden Programmteile sind die Fördermittel über die Bezirksregierung beim MBV bzw. bei der WfA anzufordern.

Neue Mietwohnungen durch Ausbau und Erweiterung

Die Mittel zur Förderung neuer Wohnungen nach Nr. 2.1.2 Buchstabe b) WFB sind von den Bewilligungsbehörden bei den Bezirksregierungen für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderantrages anzufordern. Die Bezirksregierungen melden die angeforderten Fördermittel laufend projektbezogen beim MBV nach dem Muster der **Anlage 1**, getrennt nach Einkommensgruppe A und B. Das MBV teilt die Fördermittel den Bezirksregierungen zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörden objektbezogen zu.

Anlage 1

Wohnheime für Menschen mit Behinderungen

Die Mittel zur Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen sind für jedes Bauvorhaben gesondert auf dem Dienstweg bis zum Bewilligungsabschluss beim MBV anzufordern; der geprüfte Antrag ist mit den gemäß Wohnheimbestimmungen erforderlichen Anlagen, jedoch ohne technische Unterlagen, der Mittelanforderung beizufügen.

Wohnungsbauprojekte mit Pflegewohnheimplätzen im Quartier und zur Modernisierung von bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen

Anträge zur Förderung von Wohnungsbauprojekten mit Pflegewohnplätzen im Quartier und zur baulichen Anpassung und Modernisierung von bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen sind dem MBV mit einer Stellungnahme zur Abstimmung vorzulegen. Dem Förderantrag sind die Pläne, das Nutzungskonzept und ein Prüfvermerk beizufügen. Die Fördermittel werden projektbezogen zugeteilt.

Miet-Einfamilienhäuser

Die Förderung von Mieteinfamilienhäusern wird auf eine breitere Basis gestellt (Nr.2.1.1 Buchstabe b) WFB). Damit erste Erkenntnisse über die Akzeptanz dieses Förderangebotes schon im Laufe des Programmjahres gesammelt werden können, sind die zu fördernden Bauvorhaben (mit Angabe des Bauortes, Investor, Anzahl der zur Förderung vorgesehenen WE) dem MBV auf dem Dienstwege mitzuteilen. Gleichzeitig ist zu berichten, ob die Förderung aus den zugeteilten Kontingenten erfolgt oder ob eine zusätzliche Bereitstellung von Fördermitteln erfolgen soll.

Maßnahmen bei neuen Trägermodellen

Die Anträge zur Förderung von Maßnahmen mit neuen Trägermodellen (z.B. Genossenschaftsgründungen) sind

dem MBV zur Beratung und Entscheidung frühzeitig vorzulegen. Das MBV wird ggfs. erforderliche Begleitmaßnahmen initiieren bzw. Fördermittel bereitstellen.

Umstrukturierungsmaßnahmen in Gemeinden der Mietenstufen 1-3

Sollen in Gemeinden der Mietenstufen 1-3 Fördermittel für Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 WFB für Berechtigte der Einkommensgruppe B eingesetzt werden, sind dem MBV über die Bezirksregierungen vor Erteilung der Förderzusage die Gründe für die beabsichtigte Förderentscheidung darzulegen und zu bestätigen, dass die Objekte sich an Standorten befinden, die eine langfristige Vermietung an die erweiterte Zielgruppe ermöglichen.

Wohnungswirtschaftliche Maßnahmen des Stadtumbaus

Für Maßnahmen in hochverdichteten Wohnanlagen der 1960er und 1970er Jahre sind für die Konzepte der baulichen Erneuerung und für die verhandelten integrierten Bewirtschaftungskonzepte das Einvernehmen des Investors, der Gemeinde und des MBV herzustellen. Die Fördermittel werden nach Anforderung der Bewilligungsbehörden (Nr. 3.6 RL BestandsInvest 2006) objektgebunden zur Verfügung gestellt.

Experimenteller Wohnungsbau

Die Fördermittel für experimentelle Projekte ebenso wie Mittel für Begleitmaßnahmen werden projektbezogen zugeteilt. Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, in Frage kommende Wohnungsbauvorhaben möglichst frühzeitig in der Planungsphase dem MBV vorzustellen.

Erwerb von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand

Die örtlichen Behörden sind aufgefordert, Anträge zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand nach den Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietpreisbindungen im Wohnungsbestand an die Wohnungsbauförderungsanstalt als zuständige Bewilligungsbehörde zu leiten.

8

Förderzusagen, vorzeitiger Baubeginn

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Bereitstellung der Fördermittel Förderzusagen in eigenem Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu erteilen bzw. vorab Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn zu erteilen. Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergibt. Das Verzeichnis wird von der Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisiert und bekannt gegeben. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

9

Berichtswesen

Mietwohnungsbau

Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 2006 über zugeteilte Fördermittel für den Mietwohnungsbau noch nicht durch Förderzusage verfügt hat, hat sie bis zum 15. Oktober 2006 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte die noch verfügbaren Fördermittel eingesetzt werden sollen und die Höhe der dafür benötigten Mittel anzugeben. Gleichzeitig sind ggf. bewilligungsreife Bauvorhaben zu benennen, die aus den zugeteilten Mitteln nicht bewilligt werden konnten. Mittel, über die noch nicht verfügt wurde und für deren Einsatz bis zum Bewilligungsschlussstermin auch keine konkreten Projekte benannt werden können, gelten als zurückgezogen. Das MBV behält sich vor, die jeweils noch verfügbaren Fördermittel umzuverteilen. Der Bewilligungsschlussstermin 1. Dezember 2006 ist einzuhalten.

Selbst genutztes Wohneigentum

Die Bewilligungsbehörden teilen dem MBV am 10. Juli und 10. Oktober 2006 mit dem als **Anlage 2** beigefügten Formular „Übersicht über die Abwicklung des Programms „Selbst genutztes Wohneigentum“ im WoFP 2006“ – die Anzahl der bis dahin bewilligten, ausgefallenen und nach dem 31. Dezember 2005 gestellten Anträge zur Förderung selbst genutzten Wohneigentums und deren Aufteilung auf die nach WFB vorgesehenen Förderarten über die Bezirksregierungen mit. Die Bezirksregierungen überwachen die genaue Einhaltung der Termine, fassen die eingehenden Übersichten zusammen und legen sie dem MBV unverzüglich vor. **Anlage 2**

Zur Vorbereitung auf die Wohnraumförderung im Jahre 2007 melden die Bewilligungsbehörden den Bezirksregierungen unter Verwendung des Musters der **Anlage 3** die am 31. Dezember 2006 vorliegenden Anträge zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum. Die Bezirksregierungen fassen diese Meldungen in einer Übersicht zusammen und legen diese bis spätestens 15. Januar 2007 dem MBV vor. **Anlage 3**

Bewilligungsbehörde

An die
Bezirksregierung
- Dezernat 36 -

Förderung der erstmaligen Schaffung von Mietwohnungen nach Nr. 2.11 Buchstabe b) WFB - WoFP 2006

Lfd. Nr.	Bewilligungsbehörde	Objekt (Gemeinde, Straße Hausnummer/n)	Antragsteller/-in	Miet- WE	Ein- kommens- gruppe A/B	Zahl der Wohnungen			Hohe Baudarlehen
						Umnutzung	davon Dachg- Aus- bau	Erwei- terung	

Anlage 1

Bewilligungsbehörde

Sachbearbeiter/-in

Telefon

Anlage 2

An die
Bezirksregierung
Dezernat 36

Übersicht über die Abwicklung des Programms „Selbstgenutztes Wohneigentum“ im WoFP 2006

(Bearbeitungszeiträume: 01.01. bis 30.06.2006 / 01.01. bis 30.09.2006 *)

1. Bearbeitung der am 31.12.2005 vorliegenden unerledigten Anträge

Modell / Typ	Antragsbestand zum 31.12.2005 gemäß Meldung Anl. 3 WoFP 2005	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge €	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge €
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

2. Bearbeitung der nach dem 31.12.2005 bis zum 30.06.2006 gestellten Anträge

Typ	Nach dem 31.12.05 bis 30.06.06 vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge €	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge €
1	2	3	4	5	6	7
Modell A						
Modell B						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

3. Bearbeitung der nach dem 30.06.2006 bis zum 30.09.2006 gestellten Anträge

Typ	Nach dem 30.06.06 bis 30.09.06 vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge €	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge €
1	2	3	4	5	6	7
Modell A						
Modell B						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

*) Nichtzutreffende Zeiträume streichen

**) Aufzuführen sind sowohl mit Ablehnungsbescheid entschiedene Förderanträge als auch solche Anträge, die aus anderen Gründen ausgefallen sind (z.B. Rücknahme).

Bewilligungsbehörde

--

Sachbearbeiter/-in:
Telefon:

An die
Bezirksregierung
Dezernat 36

Übersicht
über die zum 31.12.2006 vorliegenden unerledigten Anträge
zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum im Jahr 2007
(Nr. 9 WoFP 2006)

Förmliche Anträge liegen vor:

Fördertyp	WE-Zahl	Fördersumme - €
Modell A		
Modell B		
Erwerb vorh. Wohneigentums		
insgesamt		

Fördertyp	WE-Zahl	Fördersumme - €
Typ 1		
Typ 2		
Typ 3		
Erwerb vorh. Wohneigentums		
insgesamt		

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569